

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss

vom 23. April 1991

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Amberg gibt sich aufgrund Art 2 Abs. 4 des Jugendamts-gesetzes (JAG) vom 23. Juli 1965 (GVBl S. 194), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 244) folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g :

I. Allgemeines

§ 1

Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich (Art 52 Abs. 2 GO).
- (2) Für die örtlichen Medien sind stets Plätze freizuhalten.
- (3) Zuhörer, die die Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 3

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
1. die Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Erziehungsnotstände in Einzelfällen.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4

Einberufung

Der Ausschuss wird durch den Oberbürgermeister bei Bedarf einberufen. Er ist außerdem binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel seiner stimmberechnigten Mitglieder beantragt (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt nach Anhörung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes die Tagesordnung fest.
- (2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 6**Einladung zur Sitzung**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung und die Tagesordnung sollen so rechtzeitig zugesandt werden, dass die Mitglieder mindestens 1 Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind.
- (2) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art 47 Abs. 3 GO).

§ 7**Anträge**

- (1) Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder des Ausschusses sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, wenn sie spätestens 5 Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingegangen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

III. Sitzungsverlauf**§ 8****Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Anschließend wird die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung in Umlauf gesetzt. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung Widerspruch nicht erhoben wird.

- (4) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (5) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (6) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses können Sachverständige und Mitarbeiter des Jugendamtes zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung ist der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu hören, wenn er nicht Berichterstatter war. Danach folgt der Vortrag eventuell zugezogener Sachverständiger.
- (2) Mitglieder des Ausschusses, die gemäß Art 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrags.Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (5) Der Vorsitzende, der Berichterstatter, der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (6) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen.
- (7) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. über Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. über weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern, oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 3. über früher gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder 2 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht gesetzlich eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art 51 Abs. 1 GO).
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 11

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 12

Form und Inhalt

- (1) Form und Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses bemessen sich nach Art 54 Abs. 1 und 2 GO.
- (2) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.
- (3) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 13

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

Die Mitglieder des Ausschusses und des Stadtrates können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht auch allen Gemeindebürgern frei (Art 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

V. Schlußbestimmungen

§ 14

Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Ausschusses wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 23. April 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06. Juli 1978 außer Kraft.